

**Satzung**

***Direktvermarktung in Sachsen e.V.***

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Direktvermarktung in Sachsen e.V.** und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und wirkt auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein ist eine unabhängige Interessenvertretung von natürlichen und juristischen Personen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaues, der Fischerei, der Bienenhaltung und der Forstwirtschaft, die ihren Firmensitz oder die Betriebsstätte im Freistaat Sachsen haben.
2. Der Verein versteht sich als Selbsthilfeeinrichtung der Direktvermarkter zur Absatzförderung landwirtschaftlicher und artverwandter Produkte und Erzeugnisse.
3. Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:
  - Bündelung der Interessen und Kräfte, Schaffung einer Lobby für das Auftreten der Direktvermarkter am Markt,
  - Informations- und Erfahrungsaustausch der Direktvermarkter,
  - Durchführung bzw. Organisation von Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen,
  - Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und Einrichtungen, die sich der Zielstellung und Förderung der Direktvermarkter verpflichtet fühlen,
  - Förderung der regionalen Zusammenarbeit von Direktvermarktern,
  - Unterstützung von Vorhaben mit dem Ziel der Errichtung von Verkaufsständen der Direktvermarkter an dafür geeigneten Standorten,
  - Präsenz auf Märkten, Messen und Ausstellungen.
4. Der Verein ist Inhaber der Wort – Bildmarke „Qualität – Direkt vom Hof“.

Diese Marke ist beim **Deutschen Patent- und Markenamt**, mit der Registriernummer **302 36 696** eingetragen. Tag der Eintragung ist der 02. Dezember 2002

Zur Vergabe und Nutzung dieses qualitätsgestützten Dachzeichens sind gesonderte Richtlinien zu erlassen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines können bei Anerkennung dieser Satzung natürliche Personen und juristische Personen werden, die ihren Firmensitz oder die Betriebsstätte als landwirtschaftliches oder artverwandtes Unternehmen im Freistaat Sachsen haben, dort ihre Produkte selbst erzeugen und diese vollständig oder anteilig direkt vermarkten.
2. Vereinigungen, Einrichtungen, Unternehmen und Einzelpersonen, die sich der Förderung der Direktvermarktung verpflichtet fühlen und sich für die Verwirklichung der Satzung des Vereines einsetzen wollen, können als Mitglied aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird über einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck) beantragt.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zugelassen, die binnen einem Monat nach Zustellung der Ablehnung beim Verein vorliegen muss. Über die Aufnahme / Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - eine Austrittserklärung, die mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein vorliegen muss,
  - Auflösung des Unternehmens oder dem Tod eines Einzelmitgliedes,
  - Ausschluss. Dieser ist zulässig, wenn die Interessen des Vereines in gröblicher Weise verletzt wurden. Über einen Ausschluss entscheidet nach Antrag durch den Vorstand die Mitgliederversammlung,

Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes enden alle Rechte gegenüber dem Verein.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - bei Vereinswahlen zu kandidieren und gewählt zu werden,
  - auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung und bewilligter Förderprojekte,
  - zur aktiven Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines und Nutzung der vorhandenen marktlichen Einrichtungen im Umfang der jeweils gegebenen Möglichkeiten,
  - zur Antragstellung für den Erhalt des Dachzeichens „Qualität – Direkt vom Hof“, gemäß § 2 Punkt 4 dieser Satzung.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an deren Verwirklichung mitzuwirken,
  - die beschlossenen Beiträge und sonstige Erhebungen fristgemäß zu entrichten,
  - die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einzuhalten und zu verwirklichen,
  - durch entsprechendes Auftreten und Handeln das Ansehen des Vereines zu festigen und zu wahren.

## **§ 5 Beiträge**

Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Vereines sind jährlich Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine weitere Sicherung kann durch sonstige Zuwendungen und Spenden erfolgen.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung, die in allen Angelegenheiten endgültig entscheidet.

### 1. Zusammensetzung und Stimmrecht:

- die Mitglieder des Vereines bilden die Mitgliederversammlung.
- die Mitglieder haben je eine Stimme.

### 2. Einberufung und Durchführung:

- es können ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- die ordentliche Mitgliederversammlung tagt jährlich einmal.
- eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei dringender Notwendigkeit und muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen.
- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Es kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes damit betraut werden.
- die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, und zwar:
  - die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vor der Tagung.
  - die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vor der Tagung.
- Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher beim Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle eingehen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

### 3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinie der Arbeit des Vereines fest, sie ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes,
- die Entgegennahme und Bestätigung der Prüfberichte der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung der Haushaltsplanungen,

- die Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen und Berufungen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen,
- die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung einschließlich, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern,
- dem Schatzmeister,
- drei Beisitzern.

Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand bis zu drei Fachobleute Berufen, die mit beratender Stimme bei Bedarf an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Dem Vorstand kann ein beauftragter Vertreter von Ministerien oder öffentlichen Ämtern mit beratender Stimme zur Seite stehen und bei Bedarf an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen sind zu erstatten.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer benennen. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Beratungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil.

Ist der Geschäftsführer zugleich gewähltes Mitglied im Vorstand, besteht Stimmrecht.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereines und die Ausführung der Beschlüsse seiner Organe. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder seinem Organbeschluss, einem anderen Organ oder Mitglied direkt übertragen sind.

Die Bevollmächtigung anderer Personen ist zulässig.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis, von der die stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis nur Gebrauch machen können, wenn sie vom Vorsitzenden dazu ermächtigt wurden oder wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:

- zur Abwicklung der Geschäfte über die Einrichtung einer Geschäftsstelle, ihren Ort und ihre Besetzung zu entscheiden.
- zur Behandlung fachbezogener Grundsatzfragen der Direktvermarktung.
- zur Erstellung des jährlichen Veranstaltungs- und Maßnahmeplanes.
- zur Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung einschließlich deren satzungsgerechten Vorbereitung.
- der Vorbehandlung von Vorlagen und Anträgen an die Mitgliederversammlung.
- der Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

Die Fachobleute haben die Aufgabe, den Vorstand in fach- und sachbezogene Form zu beraten und zu unterstützen.

Die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, diese hat keine Wirkung nach außen.

## **§ 10 Einberufung der Vorstandssitzungen**

Der Vorstand wird bei Bedarf bzw. planmäßig unter Angabe der Tagesordnung zusammengerufen. Es gilt eine Einberufungsfrist von 2 Wochen, in dringenden Fällen gilt auch eine Einberufung mit einer Frist von 5 Tagen, die hier auch telefonisch erfolgen kann.

Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden. Er kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes damit beauftragen.

## **§ 11 Beschlussfassung und Beurkundung**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
2. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Gewählte Mitglieder des Vereines können bei vorzeitigem Ausscheiden aus Ihrer Funktion durch Bestellung eines anderen Mitgliedes durch den Vorstand bis zur nächsten Wahl ersetzt werden.
4. Von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Zur Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens, des Jahresabschlusses und des Vermögensbestandes sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu berufen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, aber Mitglied des Vereines sein müssen. Die Berufung erfolgt für drei Jahre. Wiederberufung ist möglich.
2. Die Prüfung erfolgt vor jeder Mitgliederversammlung, der Prüfbericht ist drei Wochen vor deren Termin dem Vorsitzenden zuzuleiten. Zwischenprüfungen während des Jahres sind zulässig.
3. Der Vorstand kann den zusätzlichen Einsatz eines zugelassenen Buchprüfers oder Steuerberaters festlegen.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Auflösung des Vereines ist sein Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Satzung zuzuführen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

---

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09. April 2013 in Limbach-Oberfrohna beschlossen. Sie wird mit Eintragung beim Registergericht gültig.

Die Satzung vom 06. März 2004 tritt mit Eintragung dieser Satzung beim Registergericht außer Kraft.